

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm zur Regelung von Tätigkeiten der Sportausübung und der Freizeitgestaltung im Autobahnsee Elchingen und den Badeseen der Naherholungsgebiete Ludwigsfeld und Pfuhl, Landkreis Neu-Ulm

**in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19.02.2002
in Kraft seit 23.02.2002**

**in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22.03.2010
in Kraft seit 27.03.2010**

Zur Vermeidung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Sporttauchern erlässt das Landratsamt Neu-Ulm aufgrund des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 18, Abs. 1 Satz 4 Abs. 4, Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 24.02.2010 (BayRS 753-1-UG) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Regelung des Gemeingebrauchs

- (1) In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des Jahres ist als Tätigkeit der Sportausübung bzw. Freizeitgestaltung das Tauchen mit Atemgerät in den in § 2 bezeichneten Gewässern im Rahmen der Vorgaben des § 3 als Gemeingebrauch zulässig.
- (2) In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des Jahres ist es verboten, die in § 2 bezeichneten Gewässer mit Segelbooten oder Surfbrettern zu befahren.

§ 2

Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Die Regelungen des § 1 gelten für folgende Gewässer:
 1. Den Autobahnsee Elchingen, Grundstück Fl.Nr. 746 der Gemarkung Oberelchingen.
 2. Den Badensee im Naherholungsgebiet Ludwigsfeld auf Grundstück Fl.Nr. 1104 der Gemarkung Neu-Ulm.
 3. Den Badensee im Naherholungsgebiet Pfuhl auf Grundstück Fl.Nr. 1196 der Gemarkung Pfuhl.
- (2) Die Lage der in Abs. 1 genannten Seen ist aus dem beigefügten Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 50.000, ersichtlich.

§ 3

Bedingungen und Auflagen zum Tauchen mit Atemgerät

- (1) Das Tauchen mit Atemgerät ist nur wie folgt zulässig:

1. In der Zeit vom 01.04. bis 31.05. und vom 16.09. bis 31.10. des Jahres jeweils von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 2. In der Zeit vom 01.06. bis 15.09. des Jahres jeweils von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang.
- (2) Der Zugang zu den Seen und der Ein- und Ausstieg in diese bzw. aus diesen darf nur über geeignete Uferbereiche oder etwa dafür bestehende Einrichtungen (Stege o.ä.) erfolgen. Vorhandene Vegetationsbestände dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 - (3) Flachwasserbereiche und Bestände von Wasserpflanzen, wie Schilf, Binsen und Seerosen, etwa ausgewiesene Laichgebiete und sonst für den Artenschutz wichtige Bereiche dürfen weder betreten noch darf in ihnen der Tauchsport ausgeübt werden. Tiere dürfen nicht mutwillig gestört werden. Zu bestehenden Brutplätzen von Wasservögeln ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
 - (4) Mit Ausnahme der Tauchausrüstung dürfen andere feste oder flüssige Stoffe nicht in das Gewässer eingebracht werden. Erdbewegungen aller Art sowie Sohlveränderungen sind verboten.
 - (5) Auf andere Gewässerbenutzer (z.B. Badende) sowie die Fischereiausübenden und Einrichtungen der Fischerei ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Es sind ausreichend bemessene Sicherheitsabstände einzuhalten. Unterhaltungsarbeiten am oder im Gewässer dürfen nicht behindert werden.
 - (6) Das Betreiben von Kompressoren im Uferbereich ist nicht zulässig.
 - (7) Tauchgänge sind in jedem Falle eigenverantwortlich durchzuführen und abzusichern. Nicht zulässig ist das Tauchen, wenn und so lange besondere Gefahren bestehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Mähboote zur Beseitigung des Pflanzenaufwuchses im Gewässer im Einsatz sind. Die Gewässereigentümer bzw. Fischereiberechtigten übernehmen keine Verantwortung für eventuell im Gewässer vorhandene Hindernisse und Gefahren oder sonstige Risiken.
 - (8) Bei organisierten Veranstaltungen dürfen nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig einen Tauchgang durchführen.
 - (9) Tauchgänge in den Badeseen der Naherholungsgebiete Ludwigsfeld und Pfuhl sind durch eine mitgeführte Taucherboje (je Taucher/in bzw. je Tauchgruppe) abzusichern. Hiervon können Taucher/innen nur in Eigenverantwortung absehen, wenn sicher ist (z. B. nach Rücksprache mit der Kreis-Wasserwacht Neu-Ulm), dass während des Tauchganges keine Motorrettungsboote (z. B. zu Ausbildungs- und Übungsfahrten oder im Rahmen des Wachdienstes) zum Einsatz kommen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten bzw. Bedingungen und Auflagen dieser Verordnung kann das Landratsamt Neu-Ulm Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Hinweise:

1. Die allgemein zum Schutz der Natur bestehenden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Straßenverkehrsrechts) bleiben von dieser Verordnung unberührt und sind zu beachten.
Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass das unbefugte Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen auf Privatwegen oder sonstigen Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr frei gegeben sind, gemäß Art. 52 Abs. 4 Nrn. 2 u. 3 BayNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Geldbuße belegt werden kann.
2. Für besondere Grundstücksbenutzungen etwa nach Zivilrecht notwendige Gestattungen werden durch diese Verordnung nicht ersetzt.
3. Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (ab 01.01.2002 bis zu fünftausend Euro) belegt werden, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt.

Neu-Ulm, 06.08.2001
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

